




---

## AUSWIRKUNGEN DER ZAHLUNGSDIENSTERICHTLINIE AUF DEN BEREICHERUNGSAusGLEICH IM 3-PERSONEN-VerHÄLTNIS

---

**Liebe Kursteilnehmer, -innen!**

In Ergänzung zu dem in dieser Woche zu besprechenden Fall zum bereicherungsrechtlichen Ausgleich bei Mehrpersonenverhältnissen soll im Folgenden in der gebotenen Kürze auf die derzeit in der Diskussion stehende **Frage der Auswirkungen der ZahlungsdiensteRL auf den Bereicherungsausgleich im 3-Personen-Verhältnis bei einer durch den Kunden zurechenbar veranlassten Zahlung** der Bank hingewiesen werden.

**Ausführlich zu dieser Problematik:** *Winkelhaus* BKR 2010, 441 (sehr lesenswert zur Vertiefung!). **Ausführlich zur ZahlungsdiensteRL:** *Grundmann* WM 2009, 1109 und 1157 (sehr lesenswert!). *Winkelhaus* geht es nicht um eine Darstellung sämtlicher Änderungen (dazu *Grundmann* WM 2009, 1109 und 1157), sondern gerade nur um den **Bereicherungsausgleich im 3-Personen-Verhältnis bei einer durch den Kunden zurechenbar veranlassten Zahlung** der Bank!

Zu beachten ist insoweit, dass das Zahlungsverkehrsrecht auf der Grundlage der europäischen Zahlungsdiensterichtlinie (RiLi 2007/64/EG) in den **neu eingefügten §§ 675 c–675 z BGB** grundlegend neu geregelt worden ist.

**Beispiel:** *K hat von V etwas am 01.11. für 1.000 € gekauft. Der Kaufpreis ist am 17.11. fällig. K weist seine Bank B an, den Betrag am 15.11. zu überweisen, widerruft die Weisung jedoch am 10.11., ohne dass V dies weiß oder hätte wissen müssen. B führt die Überweisung gleichwohl aus. Der Betrag wird V auf einem Konto bei einer anderen Bank am 17.11. gutgeschrieben. Welche Ansprüche hat B gegen V bzw. K?*

### I. Lösung nach bisherigem Recht

#### 1. Ansprüche B gegen K

a) Ein Anspruch der Bank auf **Aufwendungsersatz** gemäß §§ 676 ff., 675, 670 BGB a.F. scheidet aus, da K den Überweisungsauftrag wirksam widerrufen hatte.

b) B könnte gegen K jedoch einen Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB haben.

**Hinweis:** Man könnte insoweit der Auffassung sein, K habe **Befreiung von seiner Kaufpreisschuld** erlangt. Nach h.M. ist jedoch zu beachten, dass das Erlangte identisch sein muss mit dem aus dem Schuldverhältnis (B–K) geschuldeten Leistungsgegenstand. Dies ist hier die Verpflichtung der B, eine Überweisung/Auszahlung vorzunehmen. Es ist daher bereicherungsrechtlich so anzusehen, „als ob“ die Bank den Geldbetrag an K ausgezahlt hätte.

aa) Dann müsste K **etwas erlangt** haben. K hat eine Auszahlung von 1.000 € erlangt.

bb) Dies geschah zweckgerichtet zur Erfüllung einer (vermeintlichen) Verbindlichkeit der Bank aus dem Girovertrag mit B, also durch **Leistung**.

cc) Die Zuwendung erfolgte auch **ohne rechtlichen Grund**, da K den Überweisungsauftrag widerrufen hatte.



**dd)** Als Rechtsfolge hat K gemäß § 818 Abs. 2 BGB Wertersatz zu leisten. K kann sich auch nicht auf Entreicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen, da er von der Kaufpreisverbindlichkeit gegenüber V befreit worden ist, die Zuwendung sein Vermögen also dauerhaft erhöht hat.

## 2. Ansprüche B gegen V

**a)** Ein Anspruch der B gegen V aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB (**Leistungskondiktion**) scheidet aus, da aus der maßgeblichen Sicht des Leistungsempfängers V eine **Leistung des K** auf den gemäß § 433 Abs. 2 BGB geschuldeten Kaufpreis vorlag.

**b)** Ein Anspruch der B gegen V aus § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. BGB (**Nichtleistungskondiktion**) scheidet wegen der Subsidiarität gegenüber der Leistungskondiktion des K gegen V aus.

## II. Änderungen durch das neue Zahlungsdienstrecht

### 1. Ansprüche B gegen K

**a)** B könnte gegen K einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß §§ 675 c Abs. 1, 670 BGB haben. Dies setzt voraus, dass K die B wirksam mit der Ausführung der Überweisung beauftragt hat.

**aa)** Die Überweisung stellt einen **Zahlungsauftrag** i.S.d. § 675 f Abs. 3 S. 2 BGB im Rahmen eines zwischen Bank und Kunde geschlossenen Zahlungsdienstvertrags (§ 675 f Abs. 2 BGB) dar. Einen solchen Zahlungsauftrag hat K zunächst am 01.11. erteilt.

**bb)** Möglicherweise hat K den Auftrag jedoch wirksam **widerrufen**. Gemäß § 675 p Abs. 1 BGB ist ein Zahlungsauftrag grundsätzlich unwiderruflich. Bei einer sog. Terminüberweisung ist gemäß § 675 p Abs. 3 BGB jedoch ein Widerruf bis zu dem Tag vor dem vereinbarten Ausführungstag möglich. Diese Frist hat K eingehalten, sodass ein wirksamer Widerruf vorliegt.

**Hinweis:** Die Möglichkeiten des Widerrufs sind durch das neue Zahlungsdienstrecht ganz erheblich eingeschränkt worden. In der Praxis wird das Problem der Rückabwicklung trotz Widerrufs ausgeführter Zahlungen daher erheblich geringere Bedeutung haben.

**cc)** Bei einem rechtzeitig widerrufenen Zahlungsauftrag handelt es sich gemäß § 675 j Abs. 2 S. 1 BGB um einen **nicht autorisierten Zahlungsvorgang**. Dies führt gemäß § 675 u S. 1 BGB dazu, dass der Zahlungsdienstleister (also die Bank) keinen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen gegen den Zahler (den Kunden) hat.

**Ergebnis:** B hat gegen K keinen Anspruch gemäß §§ 675 c Abs. 1, 670 BGB.

**b)** Fraglich ist, ob B gegen K einen Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB hat.

**aa)** Nach bisherigem Recht lagen die Anspruchsvoraussetzungen eines bereicherungsrechtlichen Anspruchs der Bank gegen den Kunden – wie unter I. 1. b) dargestellt – vor.

**bb)** Ein Rückgriff auf das Bereicherungsrecht könnte nach neuem Recht jedoch gemäß § 675 u S. 1 BGB ausgeschlossen sein.



(1) Nach dem Wortlaut von § 675 u S. 1 BGB hat die Bank keinen Anspruch auf „**Aufwendungsersatz**“. Demgegenüber gewährt ein bereicherungsrechtlicher Anspruch **Herausgabe** bzw. **Wertersatz**, was zunächst gegen einen Ausschluss des Bereicherungsrechts sprechen würde.

**These:** § 675 u S. 1 BGB sperrt bereicherungsrechtliche Ansprüche der Bank gegen ihren Kunden unabhängig davon, ob ein Überweisungsvorgang widerrufen, gefälscht oder versehentlich doppelt ausgeführt worden ist. Die Bank kann in diesen Fällen den Zahlungsempfänger jedoch im Wege der Nichtleistungskondition in Anspruch nehmen.

(2) *Winkelhaus* weist jedoch auf die **Gesetzessystematik** hin: Wäre der Zahlbetrag dem Konto des Kunden bereits belastet worden, könnte dieser nach § 675 S. 2 BGB „Erstattung“ verlangen. *Winkelhaus* schließt daraus, dass einem bereicherungsrechtlichen Anspruch – würde man ihn nicht schon nach § 675 u S. 1 BGB für ausgeschlossen halten – eine Einrede gemäß § 242 BGB (*dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est*) entgegenstehe. Dies spreche dafür, das Bereicherungsrecht als von § 675 u S. 1 BGB gesperrt anzusehen. In diesem Fall müsse die Bank allerdings den Zahlungsempfänger unmittelbar im Wege der Nichtleistungskondition in Anspruch nehmen können. Dass dies möglich sein soll, begründet *Winkelhaus* damit, dass der Zahlende durch den Widerruf dem Zahlungsauftrag die Tilgungsbestimmung entziehe. Wenn der Gesetzgeber in § 675 j BGB keinen Unterschied zwischen einem wirksam widerrufenen und einem von Anfang an fehlenden Zahlungsauftrag mache – bei dem unstrittig ein Direktanspruch der Bank gegen den Zahlungsempfänger besteht – sei es nur konsequent, diese Fälle auch bereicherungsrechtlich gleich zu behandeln.

(3) Demgegenüber hält *Grundmann* (WM 2009, 1109 und 1157) unverändert am Bereicherungsausgleich zwischen Bank und Zahler fest, da es nicht Ziel der Neuregelung gewesen sei, den Zahler zulasten der zahlenden Bank zu bereichern.

Folgt man der Auffassung von *Winkelhaus*, steht B gegen K kein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB zu.

## 2. Ansprüche B gegen V

Folgt man der Auffassung *Winkelhaus*, steht B gegen V ein Anspruch aus Nichtleistungskondition aus § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. BGB zu. Anderenfalls gilt das zu I. 2. Gesagte.